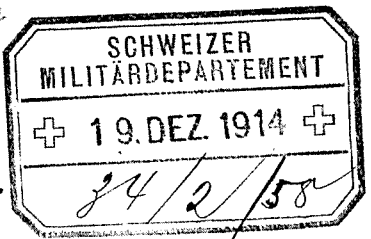


[EMD] Aktivdienst
1914-18 19



Armeestab.
Nachrichtensektion.

Bern, 8. Dez. 14. B.

Doss.: Engl. Fliegerangriff auf Friedrichshafen am 21. 11. 1914

Neutralität im Luftraum.

Swiss
Doss. 1914-18
dub2

Die englischen Flieger haben anlässlich des Raids nach Friedrichshafen unzweifelhaft das neutrale Gebiet der Schweiz überflogen. Da in früheren Kriegen Neutralitätsverletzungen im Luftraume nicht vorgekommen sind und dieser Teil des Neutralitätsrechtsvertraglich nicht geregelt ist, kommt den heutigen Vorfällen grosse Bedeutung zu als Praecedenzfälle für die Zukunft.

Min. d. Innern
1914-18
Jm.

Für die Ordnung der Rechtsverhältnisse im Luftraume sind zwei Ausgangspunkte möglich: Freiheit des Luftraumes für den Verkehr und die Kriegführung aller Staaten gleich wie auf der staatenlosen hohen See oder ausschliessliches Verfügungsrecht über die Luftsäule durch den unten liegenden Staat. Die erste Lösung wäre im Frieden für einen Binnenstaat die günstigere, für Kriegszeiten aber ist sie gefährlich. Die zweite, beruhend auf der grundsätzlich unbeschränkten Souveränität jedes Staates, kann zur Zeit als diejenige des positiven Rechts gelten. Sie kommt auch in der Verordnung des Bundesrates vom 4. August zum Ausdruck und in der Antwort auf die englische Note betr. den Zwischenfall von Friedrichshafen.

Wenn die englische Regierung in ihrer Antwort auf die Reklamation des Bundesrates das Bestehen einer unbeschränkten Luftgebiets-hoheit bezweifelt, so will sie damit wahrscheinlich auf die Theorie des "droit de conservation" anspielen. Darnach hätte ein Staat nur eine Verfügung über die der Erde nächst gelegene Luftzone zum Schutz der auf dem Gebiet befindlichen Personen und Sachen, nicht aber über die höher gelegenen Regionen. Eine solche, dem Unterschied von hoher See und territorialen Küstenwasser nachgebildete Unterscheidung zweier Zonen ist unzulässig, weil vermöge der Schwerkraft alles in der Luft befindliche unter Umständen auf das Landgebiet gelangen kann. Feindseligkeiten in der Luft sind nicht nur Verletzungen der Neutralität, sondern unvermeidlich auch eine

Gebietsverletzung und Gebietsgefährdung, die auch im Frieden sich kein Staat gefallen lassen muss.

Welche Wirkung hat die Ausdehnung der vollen Gebietshoheit auf den Luftraum im Falle der Neutralität? Es kann jedenfalls der Neutrale die strengen Grundsätze des Landesneutralitätsrechts autonom auf das Luftgebiet ausdehnen, wie es die Schweiz tut. Ist er aber dazu verpflichtet gegenüber dem Kriegführenden, zu dessen Nachteil die andere Kriegspartei die neutrale Luftzone in Anspruch nimmt? Während zu Lande jede militärische Unternehmung unter Zuhilfenahme neutralen Bodens eine Neutralitätsverletzung darstellt (Art. 1 - 4 der V. Convention von 1907), sind im neutralen Küstengewässer (3 - Meilenzone) nur Feindseligkeiten (Legen von Minen, Beschiessung, Wegnahme von Frisen) unbedingt verboten, blosse Durchfahrt von Kriegsschiffen (passage inoffensif) und vorübergehende, bzw. beschränkte Anwesenheit solcher selbst in neutralen Häfen zulässig. Der Neutrale kann allerdings nach seinem Gutfinden die Neutralität verschärfen und derjenigen zu Lande annähern (Tendenz der englischen Politik).

Der innere Grund dieser verschiedenen Gestaltung der Neutralität liegt in dem Unterschied der Schwierigkeit der Neutralitätsbehauptung und der Tatsache, dass fremde Fahrzeuge auch im Frieden unkontrolliert das Küstenwasser durchfahren. Im Gegensatz zu den Landtruppen, die auf ein räumlich umgrenztes Operationsgebiet beschränkt sind, treten die Schiffe auch fernab von den eigentlichen Kriegsschauplätzen auf. Alles das trifft in gesteigertem Masse auf den Luftraum und die Flugzeuge zu.

Es ist wichtig, dass die Neutralen sich bei Zeiten gegen eine Ueberspannung der ihnen zuzumutenden Neutralitätspflichten wehren. Sie beanspruchen das Recht, ihren Luftraum ganz verschliessen zu können; sie übernehmen aber nur die Pflicht, ihre autonom bestimmte Neutralität gegen beide Parteien gleichmässig und, wie im Seekrieg "nach Massgabe der Mittel, über die sie verfügen" (Art. 25 der Convention XIII von 1907), zu handhaben.

Beim Fehlen allgemein anerkannter Sätze des Luftrechts muss der Neutrale den Kriegführenden sein Recht notifizieren. Das ist durch die Schweiz geschehen. Jede Verletzung kann er alsdann mit kriegerischer Gewalt abwehren, ohne dass dies eine Eröffnung der Feindseligkeiten bedeutet (Art. 10 des V. und Art. 26 des XIII. Haager Abkommens von 1907). Wegen der Schnelligkeit des Fluges ist es nicht möglich zu verlangen, dass zunächst eine Aufforderung zum Halten des Fahrzeuges (coup d'arrêt) erfolge, wie dies zu Land und zur See üblich ist. Im Falle freiwilligen oder unfreiwilligen Niedergehens eines Flugzeuges kann nur Internierung, bzw. Sequestration erfolgen. Für eine analoge Anwendung der seerechtlichen Vorschriften ist kein Grund. Eine verschiedene Behandlung kriegführender Flugzeuge je nach dem von ihnen in Feindesland beabsichtigten Zweck (Rekognoszierung, Zerstörung) ist undurchführbar und mit Rücksicht auf die andere Kriegspartei unzulässig.

Die praktische Brauchbarkeit einer neutralitätsrechtlichen Vorschrift ist dadurch bedingt, dass sie folgenden Bedingungen genügt: 1). Der Neutrale muss davor geschützt sein, dass er in die kriegerischen Unternehmungen hineingezogen wird. 2). Es müssen ihm keine Verpflichtungen überbunden werden, deren Erfüllung praktisch unmöglich ist. 3). Den Kriegführenden darf aus dem Vorhandensein eines neutralen Staates keine besondere Gefahr erwachsen. Die beiden ersten Bedingungen werden erfüllt durch den Grundsatz der Souveränität des Neutralen über den Luftraum und die daherige Befugnis zu ihrer autonomen Regelung. Aber auch die dritte Bedingung ist nicht verletzt, wenn der Neutrale eine absolute Abschliessung seines Luftgebietes nicht verhindern will oder wirksam zu verhindern nicht im Stande ist. In sehr zahlreichen Fällen sind in diesem Kriege Flieger über die die Operationszone der Kriegführenden und über weite Strecken feindlichen Gebietes hinweg in das Innere des feindlichen Staates vorgedrungen. Niemand hat dabei von einer groben Nachlässigkeit der Truppen gesprochen, welche diese Einfälle nicht verhindert haben. Nun kann dem Neutralen jedenfalls nicht zugemutet werden, einer Kriegspartei durch

4. B. - 8. Dez. 14. B.

Neutralität im Luftraum.

Sperrung seines Luftgebietes einen Schutz zu gewähren, die sie selbst sich im eigenen Gebiet zu schaffen nicht im Stande ist

Wenn auch der Neutrale als Staat bestrebt sein wird, eine unbegründete und gefährliche Haftung gegenüber den Kriegführenden abzulehnen, so wird er ebenso entschieden der Anmassung eines Rechts fremder Staaten auf Benutzung des neutralen Luftraums entgegentreten. In seinem eigenen Interesse, aus Gründen der Opportunität, wird der Neutrale, wie bei der Handhabung der Neutralität zu Lande, über das völkerrechtlich Gebotene hinausgehen und kraft seiner Souveränität über den Luftraum der von ihm autonom normierten Neutralität durch seine Truppen in energischer Weise Geltung verschaffen. Die Zweifel, die noch über die Rechtsverhältnisse des Luftraumes bestehen, könnten einem Kriegführenden erwünschten Anlass zu Reklamationen, zu Repressalien oder zu militärischen Uebergriffen seinerseits Anlass bieten, wenn ihm durch Flugzeuge, die wirklich oder angeblich neutrales Gebiet überflogen haben, ernstliche Gefahren drohen oder Nachteile zugefügt worden sind. Auch hier gilt, wie im ganzen Kriegsrecht, dass nur das Recht anerkannt bleibt, hinter dem ein Wille zu rücksichtsloser Geltendmachung steht.

An dieser Stelle sei auf die gehässige und sinnlose Denunziationen enthaltende Broschüre "Schweizer, habet Acht" hingewiesen, die "von einem Schweizer" (v. Berlepsch-Valendas) kürzlich in München veröffentlicht wurde. Hat auch diese Schrift selber keine Bedeutung, so beweist sie doch, dass der Neutrale Grund hat, Zumutungen jeder Art seitens der Kriegführenden entschieden entgegenzutreten.

Justiz-Major Huber.

ad acta

19. 12. 14
Sauly v. Tsch.